

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 20

Kiel, den 15. Oktober

1992

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes Vom 1. Oktober 1992	349
Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA) vom 15. September 1992	350
II. Bekanntmachungen	
Ordnung für die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 21. September 1992	351
Richtlinien über den Betrieb von Kindertagesstätten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Bereich des Landes Schleswig-Holstein – Kindertagesstättenrichtlinien – vom 25. August 1992	353
III. Stellenausschreibungen	360
IV. Personalmeldungen	364

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes Vom 1. Oktober 1992

Die Kirchenleitung hat gem. Art. 82 Abs. 2 der Verfassung mit Zustimmung des Hauptausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

§ 6 a des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBl. Seite 91) wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Für die Kalendermonate Januar bis Mai 1992 wird den in § 6 Abs. 1 genannten Besoldungsempfängerinnen und -empfängern neben der Besoldung eine einmalige Zahlung in Höhe von DM 600,00 entsprechend Artikel 2 Abschnitt 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 gewährt.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat der Synode auf der Tagung vom 24. bis 26. September 1992 nach Art. 82 Abs. 4 der Verfassung berichtet.

Den Berechtigten wird der Betrag vorschußweise unter dem Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Regelung gewährt.

Kiel, den 1. Oktober 1992

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

Kl.-Nr. 486 / 92

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA)

vom 15. September 1992

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA) vom 30. Januar 1990 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte

„.....,für zahntechnische Leistungen“ gestrichen und nach dem Wort „Zahnersatzbehandlungen“ die Worte „im Rahmen der Beihilfavorschriften (BhV)“

eingefügt.

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und findet Anwendung auf alle Behandlungen, die ab 15. September 1992 begonnen wurden.

Kiel, den 17. September 1992

Das Nordelbische Kirchenamt

Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 2710 – VHI / DI / D 4

Hinweise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Beitragszuschuß des Arbeitgebers in einer RVO/Ersatzkasse krankenversichert sind

Angestellte, Arbeiter/innen, Auszubildende sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Mitglied einer RVO-Ersatzkasse sind, müssen grundsätzlich die ihnen zustehenden Sachleistungen in Anspruch nehmen.

Privatärztliche Behandlungen durch einen Behandler (z.B. einen Arzt), der die Behandlung aufgrund des Behandlungs- oder Überweisungsscheines als Sachleistung zu erbringen gehabt hätte, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt auch für Behandlungen durch den Zahnarzt.

Aufgrund der Änderung der Beihilfeanordnung (BhA) sind die vom Versicherungsträger nicht übernommenen Kosten für Zahnersatz nunmehr für alle Behandlungen, die ab 15. September 1992 begonnen wurden, im Rahmen des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BhV beihilfefähig.

Um hierfür die Beihilfe festsetzen zu können, ist es zwingend erforderlich, zusammen mit dem Beihilfeantrag (einschl. Prüfvermerk der Dienststelle)

- die vollständige Zahnarztrechnung
- die spezifizierete Labor- und Materialkostenrechnung und
- den Kostenerstattungsnachweis der RVO/Ersatzkasse vorzulegen.

Die vorherige Einreichung eines Kostenvoranschlages ist für die Beihilfegewährung nicht erforderlich.

Kiel, den 15. September 1992

Nordelbisches Kirchenamt

Jessen

Az.: 2710 – DI / D 4

*

Nachstehend wird der Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes am 15. September 1992 beschlossenen Form bekanntgegeben. Auf die dieser Verwaltungsanordnung zugrundeliegende Bekanntmachung der Beihilfavorschriften – BhV – (GVOBL. 1992 S. 227) wird besonders hingewiesen.

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. März 1990

(GVOBL. 1990 S. 130)

geändert durch Verordnung vom 15. September 1992.

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

(1) Bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Pastoren, Pfarrvikare, Vikare, Kirchenbeamte und Versorgungsberechtigte nach den Beihilfavorschriften (BhV) des Bundes (§ 2 Abs. 2 Kirchenbesoldungsgesetz und § 2 Abs. 2 Kirchenversorgungsgesetz) ist das Nordelbische Kirchenamt zuständige Behörde und Festsetzungsstelle.

(2) Übergangsweise, längstens bis zur Abwicklung der Beihilfestsetzung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, bleiben die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Eutin und Lübeck, soweit sie Anstellungsträger für Kirchenbeamte sind, Festsetzungsstelle im Sinne von § 17 Abs. 5 BhV.

§ 2

(1) Angestellte, Arbeiter und Auszubildende erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinnmäßiger Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre nach § 3 der Beihilfavorschriften berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der Pflichtversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen; dies gilt auch, soweit die Versicherungsträger nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches V oder nach ihrer Satzung Sachleistungen nur als Kann-Leistungen gewähren. Aufwendungen, die dem Pflichtversicherten dadurch entstehen, daß die von den Versicherungsträgern zu gewährenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen werden oder für die anstelle einer Sachleistung eine Barleistung gewährt wird, sind nicht beihilfefähig.

(3) Die nach Abzug der Kostenerstattung oder nach der Gewährung von Zuschüssen durch die Versicherungsträger

verbleibenden Kosten sind nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon sind die von den Versicherungsträgern nicht übernommenen Kosten bei Zahnersatzbehandlungen im Rahmen der BhV beihilfefähig; der Betrag der erhöhten Zuschüsse nach § 30 Abs. 5 des Sozialgesetzbuches V ist auch dann bei der Beihilfefestsetzung abzuziehen, wenn die erhöhten Zuschüsse wegen fehlender Prophylaxe durch die Versicherungsträger nicht gewährt worden sind.

(4) Von den Versicherungsträgern nicht übernommene Aufwendungen für Behandlungen durch Heilpraktiker sind in dem durch § 5 Abs. 3 der Beihilfavorschriften bestimmten Umfang beihilfefähig.

(5) Gesetzlich vorgesehene Kostenanteile oder Aufwendungen für von der Leistungspflicht der Versicherungsträger ausgeschlossenen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie Nebenkosten sind nicht beihilfefähig.

(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten

Krankenversicherungsunternehmen krankenversicherte Angestellte und Arbeiter mit einem Beitragszuschuß nach § 257 Sozialgesetzbuch V zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 und 4 der Beihilfavorschriften zu berechnen. Gesetzlich vorgesehene Kostenanteile oder Aufwendungen für von der Leistungspflicht der Versicherungsträger ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind nicht beihilfefähig.

§ 3

Beihilfen werden nur für Aufwendungen gewährt, die für Krankheits-, Geburts- oder Todesfälle, für Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten oder für Schutzimpfungen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1.

§ 4

Inkrafttreten

Bekanntmachungen

Ordnung für die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 21. September 1992

Die Kirchenleitung hat nach Art. 81 Abs. 3 der Verfassung als Rechtsverordnung folgende Ordnung für die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts unter der Bezeichnung „Pädagogisch-Theologisches Institut Nordelbien (PTI)“ erlassen:

§ 1

(1) Das Pädagogisch-Theologische Institut Nordelbien (PTI) fördert das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft, insbesondere den Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit. In diesem Rahmen erfüllen die Arbeitsstätten des Pädagogisch-Theologischen Instituts ihren Auftrag in eigenständiger Verantwortung. Dies geschieht vor allem durch

- a) Beratung, Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich Tätigen
- b) Mitwirkung bei deren Ausbildung
- c) Entwicklung von Medien, Materialien und Modellen
- d) die Angebote der Bibliotheken und Mediotheken
- e) Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften
- f) Erarbeitung von Stellungnahmen zu bildungspolitischen Fragen
- g) wissenschaftliche Arbeit auf pädagogisch-theologischem Gebiet

(2) Das PTI steht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Beratung zur Verfügung.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wirkt das PTI mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(4) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Fachreferentinnen und Fachreferenten haben die Verpflichtung zu einer und den Anspruch auf eine Fortbildung, die ihren besonderen Aufgaben entspricht.

§ 2

(1) Das PTI ist ein in rechtlich unselbständiger Form geordneter Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Art. 60 Buchstabe a) der Verfassung, der seine Aufgaben durch die Arbeitsstätten in Hamburg, Kiel und Hamburg-Rissen (nachfolgend als Rissen bezeichnet) wahrnimmt.

(2) In der Arbeitsstätte Rissen werden schwerpunktmäßig gemeindebezogene Aufgaben, in den Arbeitsstätten Hamburg und Kiel schwerpunktmäßig schulbezogene Aufgaben wahrgenommen.

(3) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung des Kuratoriums weitere Arbeitsstätten unter regionalen oder funktionalen Gesichtspunkten einrichten.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beruft auf die Dauer von 6 Jahren ein Kuratorium für das PTI Nordelbien.

(2) Das Kuratorium berät die Kirchenleitung in Fragen der Erziehung, der Bildung und des Unterrichtes, wirkt an der Gestaltung der Institutsarbeit mit und empfiehlt dafür Grundsätze und Schwerpunkte.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beauftragung der Leiterin oder des Leiters der Arbeitsstätte Kiel oder Hamburg mit der Geschäftsführung auf die Dauer von 2 Jahren.
- b) Aufstellung des Entwurfs des Sonderhaushalts und der Jahresrechnung zur Vorbereitung der Beschlußfassung durch die Synode.

Die Kosten und Planstellen der Arbeitsstätte Rissen (ohne Pfarrstellen) werden im Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Kirche und dem Kirchenkreisverband vom 1.8.1983 ausgewiesen.

- c) Mitwirkung bei der Berufung der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstätten, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertre-

ter sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Fachreferentinnen und Fachreferenten nach § 4 Abs. 1, 2 und 3.

d) Mitwirkung bei der Änderung dieser Ordnung und bei der Auflösung des PTI.

(3) Das Kuratorium nimmt die in Abs. 2 übertragenen Aufgaben im Blick auf die Arbeitsstätte des PTI in Rissen im Zusammenwirken mit dem Verbandsausschuß des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg und dem Beirat für das Evangelische Zentrum Rissen wahr.

(4) Die Kirchenleitung beruft in das Kuratorium

- a) ein Mitglied der Kirchenleitung,
- b) die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstätten des PTI,
- c) die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten des Nordelbischen Kirchenamtes,
- d) ein Mitglied auf Vorschlag des Beirates für das Evangelische Zentrum in Rissen,
- e) fünf weitere Mitglieder, für die der Beirat Bildung und Erziehung der Kirchenleitung Vorschläge unterbreiten kann.

(5) Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

(1) Die Kirchenleitung beruft nach Anhörung des Kuratoriums die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstätten Kiel und Hamburg. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsstätte Rissen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag des Beirates für das Evangelische Zentrum Rissen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Kuratorium des PTI vom Verbandsausschuß des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg berufen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Fachreferentinnen und Fachreferenten der Arbeitsstätten in Kiel und Hamburg werden nach Anhörung des Kuratoriums durch die Kirchenleitung berufen.

Die Referentinnen und Referenten mit nordelbischer Aufgabenstellung in der Arbeitsstätte Rissen werden nach Anhörung des Kuratoriums und des Beirates für das Evangelische Zentrum Rissen durch die Kirchenleitung berufen.

Die Referentinnen und Referenten der Arbeitsstätte Rissen mit regionaler Aufgabenstellung werden auf Vorschlag des Beirates für das Evangelische Zentrum Rissen im Einvernehmen mit dem Kuratorium des PTI vom Verbandsausschuß des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg berufen.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung des Kuratoriums die Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter in Kiel und Hamburg.

(4) Das Kuratorium bringt personelle Vorschläge nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Werkegesetzes ein.

(5) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Fachreferentinnen und Fachreferenten sind in den Fällen der Absätze 1 bis 3 jeweils vorher zu hören.

§ 5

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fachreferentinnen und Fachreferenten nehmen die ihnen innerhalb des PTI übertragenen Aufgabenbereiche in eigener fachlicher Verantwortung selbstständig wahr.

§ 6

(1) Die Leiterkonferenz berät die Planung und Durchführung der Aufgaben des PTI Nordelbien und wirkt bei der Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes mit.

(2) Die Leiterkonferenz wird durch die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstätten und je eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder eine weitere Fachreferentin oder einen Fachreferenten in jeder Arbeitsstätte gebildet. Zu ihr können weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Fachreferentinnen oder Fachreferenten hinzugezogen werden. In Angelegenheiten ihres oder seines Areitsgebietes ist die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter zu hören. Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes kann an den Sitzungen der Leiterkonferenz beratend teilnehmen.

(3) In jeder Arbeitsstätte bilden die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Fachreferentinnen und Fachreferenten unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters die Referentenkonferenz. Sie beschließt die Planung und Durchführung der Arbeit der jeweiligen Arbeitsstätte.

(4) Zwischen den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Fachreferentinnen und Fachreferenten der Arbeitsstätten können Fachkonferenzen gebildet werden.

§ 7

(1) Die Aufsicht über die Arbeitsstätten nimmt das Nordelbische Kirchenamt wahr. Für die nordelbischen Stellen der Arbeitsstätte Rissen ist die Aufsicht an den Verbandsausschuß des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg delegiert.

(2) Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PTI Nordelbien obliegt der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Arbeitsstätte. Ihnen ist der leitende geistliche Dienst in der jeweiligen Arbeitsstätte übertragen.

(3) Unbeschadet der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die geistliche Aufsicht der Bischöfinnen und Bischöfe unterstehen die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstätten der Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes.

(4) Die geistliche Aufsicht über die Arbeitsstätte Rissen und die Aufsicht über die Leiterin oder den Leiter unterliegen einer gesonderten Regelung.

§ 8

Die gemeinsame Verwaltung der Arbeitsstätten Hamburg und Kiel obliegt der oder dem mit der Geschäftsführung beauftragten Leitenden oder Leiter; sie oder er bereitet den Sonderhaushaltsplan vor und führt ihn durch.

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorläufige Ordnung über die Arbeit des PTI vom 19. März 1982 (GVOBl. S. 101) tritt gleichzeitig außer Kraft. Die Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg und der Nordelbischen Kirche vom 1. August 1983 bleibt unberührt.

Kiel, den 21. September 1992

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

**Richtlinien über den Betrieb von Kindertagesstätten
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Bereich des Landes
Schleswig-Holstein
– Kindertagesstättenrichtlinien –
vom 25. August 1992**

Nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erläßt das Nordelbische Kirchenamt die nachfolgenden Richtlinien über Musterentwürfe für Kindertagesstätten im Bereich des Landes Schleswig-Holstein.

§ 1

(1) Für die kirchlichen Kindertagesstätten ist vom Träger eine Satzung zu erlassen. Sie regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und den Benutzerinnen und Benutzern.

Die in diesen Richtlinien als Anhang 1 beigefügte Musterkindertagesstättensatzung ist der Satzung des Trägers der Kindertagesstätte zugrunde zu legen.

(2) Für jede kirchliche Kindertagesstätte ist vom Träger eine Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte zu erlassen. Die Musterkindertagesstättengebührensatzung (Anhang 2) ist der Gebührensatzung des Trägers der Kindertagesstätte zugrunde zu legen.

(3) Für jede kirchliche Kindertagesstätte ist vom Träger hinsichtlich der Finanzierung der Einrichtung ein Vertrag mit der Standortgemeinde abzuschließen. Der Mustervertrag zwischen Träger und Standortgemeinde zur Finanzierung der Kindertagesstätte ist als Anhang 3 beigefügt und ist dem Vertrag zwischen Träger und Standortgemeinde zugrunde zu legen.

(4) Für die kirchliche Kindertagesstätte ist vom Träger eine Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte zu erlassen. Die diesen Richtlinien als Anhang 4 beigefügte Musterbeiratsgeschäftsordnung ist der Geschäftsordnung für den Beirat des Trägers der Kindertagesstätte zugrunde zu legen.

(5) Abweichungen von der Mustersatzung nach Absatz 1, der Mustergebührensatzung nach Absatz 2, dem Mustervertrag nach Absatz 3 und der Mustergeschäftsordnung für den Beirat nach Absatz 4 sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

§ 2

Die Einrichtung und der Betrieb der Kindertagesstätte unterliegen im staatlichen Bereich insbesondere

- dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 652),
- den Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen (NBl. KM Schl.-H. Nr. 24/1973, S. 313)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Die Kirchengemeinden sollen als Träger der Kindertagesstätten Mitglied im Landesverband für Evangelische Kinderpflege in Schleswig-Holstein e. V. sein (Fachverband des Diakonischen Werkes in Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege).

§ 4

Kindertagesstättensatzungen und Gebührensatzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 26. Februar 1991 genügen.

§ 5

Diese Richtlinien treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 6. Oktober 1992

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 4201–5–VIII

*

Anhang 1

MUSTER

**Kindertagesstättensatzung
für die Kindertagesstätte
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde**

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in der Sitzung am die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern¹ erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Gebühren
- § 13: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

(2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651),
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen (NBl. KM Schl.-H. Nr. 24/1973, S. 313)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf²

- In der Krippe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- in den Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- in der Hortgruppe schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr,
- in altersgemischten Gruppen Kinder von Monaten bis zum Schuleintritt,
- in der Integrationsgruppe Kinder mit und ohne Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet³

- | | | |
|---------------------|-----------|-----------|
| - Ganztagsbetreuung | von | bis |
| - Teilzeitbetreuung | von | bis |
| - Halbtagsbetreuung | von | bis |

(2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekanntgegeben.

Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten in der Regel bis zum 31. März des Jahres bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Ferienzeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.

Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(3) Für jedes Kind muß vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, daß kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe, altersgemischte Gruppe, Integrationsgruppe)⁴, für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2) Eine Änderung des zeitlichen Angebots (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung)⁵ kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muß in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne daß eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zur schrittweisen Verselbständigung des schulpflichtigen Kindes in der Hortgruppe können mit den Erziehungsberechtigten schriftliche Vereinbarungen über besondere Abwesenheitszeiten des Kindes an einzelnen Tagen getroffen werden.⁶

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(6) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, daß das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 10

Versicherungen

(1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

(2) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.

(3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12

Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erläßt der Kirchenvorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die neue Kindertagesstättensatzung vom außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Unterschrift

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in am
(Veröffentlichungsorgan)

oder

öffentlich ausgehändigt im
in der Zeit vom bis
nach vorheriger Bekanntmachung
in (Veröffentlichungsorgan)
am

Die Kindertagesstättensatzung tritt in Kraft am

¹ Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Eltern-teile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

² Nichtzutreffendes bitte streichen

³ Nichtzutreffendes bitte streichen

⁴ Nichtzutreffendes bitte streichen

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen

⁶ Nichtzutreffendes bitte streichen

*

Anhang 2

MUSTER

Gebührensatzung der evangelischen Kindertagesstätte der Kirchengemeinde

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 1. Februar 1986), Artikel 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12. Dezember 1991), § 90 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG vom 26. Juli 1990) und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom, wird nach Beschlußfassung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde vom und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand vom folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gem. § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in elf/zwölf¹ Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Modell A)

Der monatliche Teilbetrag beträgt:²

- | | |
|--|----------|
| a) für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren | |
| – Vormittagsbetreuung (4 Std.) | DM |
| – Teilzeitbetreuung (bis 6 Std.)
ohne Verpflegung | DM |
| mit Verpflegung | DM |
| – Ganztagsbetreuung (ab 6 Std.)
ohne Verpflegung | DM |
| mit Verpflegung | DM |
| b) für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren | |
| – Vormittagsbetreuung (4 Std.) | DM |
| – Teilzeitbetreuung (bis 6 Std.)
ohne Verpflegung | DM |
| mit Verpflegung | DM |
| – Ganztagsbetreuung (ab 6 Std.)
ohne Verpflegung | DM |
| mit Verpflegung | DM |
| c) für Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren | |
| – Vormittagsbetreuung (4 Std.) | DM |
| – Teilzeitbetreuung (bis 6 Std.)
ohne Verpflegung | DM |
| mit Verpflegung | DM |
| – Ganztagsbetreuung (ab 6 Std.)
ohne Verpflegung | DM |
| mit Verpflegung | DM |

Ist die Belastung der Gebühr den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr an den Träger der Einrichtung stellen. Die Ermäßigung der Gebühr erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 KJHG.

oder Modell B)

Der monatliche Teilbetrag wird entsprechend der einheitlichen Regelung im Land/Landkreis³ über die Festsetzung der Teilnahmebeträge oder Gebühren nach dem Familieneinkom-

men erhoben. Die einheitliche Regelung der Festsetzung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren im Landkreis ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Anhang 3

§ 4

Besondere Ermäßigung der Gebühren

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlaß ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Unterschriften

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in am
(Veröffentlichungsorgan)

oder

öffentlich ausgehängt im
in der Zeit vom bis
nach vorheriger Bekanntmachung
in (Veröffentlichungsorgan)
am (.....)

Die Gebührensatzung tritt in Kraft am

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

² Nichtzutreffendes bitte streichen

³ Nichtzutreffendes bitte streichen

MUSTER

Vertrag

Zwischen

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
vertreten durch den Kirchenvorstand
– nachstehend Kirchengemeinde genannt –

und

der kommunalen Gemeinde
vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
und ein weiteres Mitglied der Gemeinde
– nachstehend Standortgemeindeglied genannt –

wird zur Finanzierung der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstück, Gebäude
(siehe Anlage)

§ 2

Träger

(1) Die Kirchengemeinde betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.

(2) Der Träger der Einrichtung ist die Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand.

Der Kirchenvorstand nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, er hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht, er erläßt die Satzung bzw. den Betreuungsvertrag der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. den Betreuungsvertrag der Kindertagesstätte sowie die Gebührensatzung bzw. die Teilnehmerbeitragsregelung.

(3) Den Vertragspartnern ist bewußt, daß die Kirche ihre Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte gelten neben den einschlägigen staatlichen Vorschriften die für die Kindertagesstätten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufnahme der Kinder

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder im Alter bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr auf unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Der Kindergarten nimmt in der Regel Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren auf, die Krippe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und der Hort Kinder im Alter vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahr².

§ 5

Bau- und Einrichtungskosten

Die Kosten für Instandsetzungsarbeiten mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert bis zu 5.000,- DM im Einzelfall

(als Richtwert inklusive Mehrwertsteuer) gehören nicht zu den Bau- und Einrichtungskosten, sondern zu den Betriebskosten gem. § 6.

§ 6 Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden gem. § 25 Abs. 1 KiTaG durch Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören die Personal- und Sachkosten.

Sachkosten sind

- a) Aufwendungen für die Gestaltung der sozialpädagogischen Arbeit,
- b) Aufwendungen für Lebensmittel, medizinischen Aufwand, Energie und Wasser, allgemeiner Materialaufwand,
- c) Verwaltungsaufwand, Steuern, Abgaben, Versicherungen,
- d) Instandhaltung bzw. Bauunterhaltung und Ersatzbeschaffung bis zu dem in § 5 genannten Betrag,
- e) Abschreibungen analog der Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.³

(2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.

(3) Die örtlichen Jugendhilfeträger stellen in Verbindung mit den Gemeinden die Bedarfsdeckung und die Absicherung der Finanzierung sicher.

Nach Abzug der Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, der Zuschüsse des Landes und des örtlichen Jugendhilfeträgers tragen die Standortgemeinde ... % der ungedeckten laufenden Betriebskosten und der Träger ... % der ungedeckten laufenden Betriebskosten. Die Kirchengemeinde beteiligt sich als Träger der Einrichtung mit ... % an den ungedeckten laufenden Betriebskosten.⁴ Der Eigenanteil des Trägers wird auf der Grundlage der Jahresendabrechnung bzw. des Betriebskostenergebnisses des Jahres ... so lange in absoluter Höhe von DM festgeschrieben, bis der Eigenmittelanteil von ... % zu den ungedeckten laufenden Betriebskosten erreicht ist. Der Eigenmittelanteil kann auch durch Zuweisung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder des Kirchenkreises erbracht werden.

(4) Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres oder in monatlichen Abschlagszahlungen.⁵ Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung, vorzunehmen.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen ist der Gemeinde der Haushaltsplan bzw. der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätte des Folgejahres bis zum eines jeden Jahres vorzulegen.

(5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden im Benehmen der Standortgemeinde nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchenvorstand festgestellt und beschlossen.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

§ 7 Beirat

(1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 Abs. 1 KiTaG einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde.

(2) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates, beschlossen durch den Kirchenvorstand am

§ 8 Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt die Kirchengemeinde, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Kirchengemeinde ist in diesem Fall und im Fall einer Kündigung bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 9 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.19... Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(4) Mit diesem Vertrag tritt der Vertrag vom außer Kraft.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

....., den

Kirchengemeinde:

..... Vorsitzende oder Vorsitzender
des Kirchenvorstandes

..... ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes
(Siegel)

....., den

Standortgemeinde:

..... Bürgermeisterin oder Bürgermeister

..... ein weiteres Mitglied der Standortgemeinde
(Siegel)

¹ Der Begriff Standortgemeinde bleibt auch erhalten, sofern sich der Vertragspartner aus mehreren kommunalen Gemeinden zusammensetzt.

² Nichtzutreffendes bitte streichen

³ Die Abschreibungsregelung einschließlich der Baudarlehen bedarf einer weiteren Präzisierung vor Ort.

⁴ Richtwert 20 % bis 25 % der ungedeckten laufenden Betriebskosten lt. Beschluß der Synode der Nordelbischen Kirche vom 11. - 13. 4. 1991. Dieses gilt für Kirchengemeinden und für Kirchenkreise, die über Kirchensteuermittel verfügen.

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage zum Vertrag

zu § 1: Grundstück, Gebäude

Allgemeiner Hinweis:

Entsprechend der örtlichen Situation ist in den Finanzierungsvertrag der zutreffende Paragraph als § 1 einzufügen. Die §§ 1 a bis 1 e betreffen bestehende Einrichtungen. Die §§ 1 f und 1 g betreffen die Einrichtung von Neubauten.

§ 1 a

Die Kirchengemeinde hat im Jahre auf dem ihr gehörenden Grundstück Grundbuch Band Blatt Gemarkung Flur Flurstück ein Kindertagesstättengebäude mit Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet. Das Gebäude ist angemessen durch die Kirchengemeinde versichert.

§ 1 b

(1) Die Standortgemeinde hat im Jahre auf dem ihr gehörenden Grundstück Grundbuch Band Blatt Gemarkung Flur Flurstück ein Kindertagesstättengebäude mit Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet. Das Gebäude ist angemessen durch die Standortgemeinde versichert.

(2) Die Standortgemeinde überläßt das in Absatz 1 genannte Grundstück mit daraufstehendem Gebäude unentgeltlich / gegen eine monatliche Miete / gegen einen jährlichen Erbbauzins¹ in Höhe von DM der Kirchengemeinde zum Betrieb der Kindertagesstätte.

§ 1 c

(1) Die Kirchengemeinde hat im Jahre auf dem der Standortgemeinde gehörenden Grundstück Grundbuch Band Blatt Gemarkung Flur Flurstück als Bauträger ein Kindertagesstättengebäude mit Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet. Das Gebäude ist angemessen durch die Kirchengemeinde versichert.

(2) Die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes regelt ein notarieller Vertrag.

(3) Die Standortgemeinde überläßt das in Absatz 1 genannte Grundstück unentgeltlich / gegen einen jährlichen Erbbauzins¹ in Höhe von DM der Kirchengemeinde.

§ 1 d

(1) Die Standortgemeinde hat im Jahre auf dem der Kirchengemeinde gehörenden Grundstück Grundbuch Band Blatt Gemarkung Flur Flurstück als Bauträger ein Kindertagesstättengebäude mit Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet. Das Gebäude ist angemessen durch die Standortgemeinde versichert.

(2) Die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes regelt ein notarieller Vertrag.

(3) Die Standortgemeinde überläßt das in Absatz 1 genannte Gebäude unentgeltlich / gegen eine monatliche Miete¹ in Höhe von DM der Kirchengemeinde zum Betrieb der Kindertagesstätte.

§ 1 e

(1) Die Kirchengemeinde hat das Grundstück Grundbuch Band Blatt Gemarkung Flur Flurstück mit dem daraufstehenden Gebäude mit Räumen und den dazugehörigen Nebenräumen zum Betrieb der Kindertagesstätte angemietet / gepachtet¹. Das Gebäude ist angemessen durch den Vermieter/Verpächter versichert.

(2) An der Einrichtung des Gebäudes hat sich die Standortgemeinde mit % beteiligt. Die Kirchengemeinde hat sich mit % an der Einrichtung beteiligt.

§ 1 f

(1) Die Standortgemeinde überläßt der Kirchengemeinde unentgeltlich im Wege eines gesondert abzuschließenden Erbbauvertrages das Grundstück Grundbuch Band Blatt Gemarkung Flur Flurstück

(2) Die Kirchengemeinde errichtet auf dem benannten Grundstück einen Neubau für den Betrieb einer Kindertagesstätte mit Gruppenräumen und entsprechenden Nebenräumen¹. Das Gebäude wird angemessen durch die Kirchengemeinde versichert.

(3) An der Einrichtung des Gebäudes hat sich die Standortgemeinde mit % beteiligt. Die Kirchengemeinde hat sich mit % an der Einrichtung beteiligt.

§ 1 g

(1) Die Standortgemeinde überläßt der Kirchengemeinde unentgeltlich in dem Gebäude auf dem Grundstück Grundbuch Band Blatt Gemarkung Flur Flurstück die in der Grundrißzeichnung ausgewiesenen Räume für den Betrieb einer Kindertagesstätte. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinde versichert.

(2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die im Lageplan ausgewiesene Fläche als Außenspielfläche zu nutzen.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

*

Anhang 4

MUSTER

Geschäftsordnung für den Beirat der evangelischen Kindertagesstätte

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern¹ erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 KJHG und § 18 Abs. 1–4 KiTaG regelt die nachfolgende Geschäftsordnung die Mitwirkung der Eltern¹ in den evangelischen Kindertagesstätten.

§ 1

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Träger der Einrichtung zu beraten und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Er hat über Themen, die die Kindertagesstätte betreffen, zu beraten. Die Beratungsergebnisse sind an den Träger zur Entscheidung weiterzuleiten.

Er hat die Möglichkeit, Anträge an den Kirchenvorstand zu richten und nimmt Stellung zu Anfragen des Kirchenvorstandes.

(2) Darüberhinaus hat der Beirat die Aufgabe, bei der Vorbereitung inhaltlicher Entscheidungen mitzuwirken.

(3) Dem Träger der Kindertagesstätte – vertreten durch den Kirchenvorstand – obliegt die Beschlußfassung über die Empfehlungen des Beirats.

(4) Besteht ein Gesamtbeirat (Trägerzusammenschluß oder auf Kirchenkreisebene), entsendet der Beirat entsprechend der Geschäftsordnung Vertreter oder Vertreterinnen in den Gesamtbeirat.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde zu besetzen. Alle Beiratsmitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Der Kirchenvorstand wählt – für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes – aus seiner Mitte drei Mitglieder. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter nachzuwählen. Wiederwahl ist einmal möglich.

(3) Für die pädagogischen Kräfte gehören kraft Amtes die Leiterin oder der Leiter und zwei weitere aus ihrer Mitte gewählte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte dem Beirat an. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen die Mitglieder für drei Jahre. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen. Wiederwahl ist möglich.

(4) Jede Gruppenelternversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Elternvertreter oder -vertreterinnen. Diese gewählten Gruppenelternvertreter bilden gemeinsam die Elternvertretung. Diese wählt aus ihrer Mitte drei Beiratsmitglieder für ein Jahr. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied nachzuwählen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte.

(5) Bei einer ein- und zweigruppigen Kindertagesstätte setzt sich der Beirat aus jeweils zwei Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen. Alle Beiratsmitglieder haben Sitz und Stimme.

(6) Die Standortgemeinde benennt drei Mitglieder. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Wahlperiode für diese Person eine neue Benennung vorzunehmen.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats sollen der Ev.-Luth. Kirche angehören.

§ 3

Einberufung des Beirats

(1) Nach der Wahl der Beiratsmitglieder lädt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes zur ersten Sitzung des Beirats ein. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

(2) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Der oder die Vorsitzende lädt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Beirat einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirats oder der Träger unter Angabe eines berechtigten Grundes verlangen.

§ 4

Sitzungen des Beirats

(1) Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirats der Kindertagesstätte vor, eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlung. Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgelegt.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen.

(4) Die Beratungsergebnisse des Beirats werden dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung, spätestens zehn Tage nach der Beiratssitzung, schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am/mit Wirkung vom in Kraft und setzt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

¹ Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text der Geschäftsordnung wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Kirchengemeinde **Barmstedt** im Kirchenkreis Rant-zau ist die I. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Barmstedt am Rantzauer See ist Naherholungsgebiet von Hamburg. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, weiterführende Schulen sind verkehrsgünstig in Elmshorn zu erreichen. Zur Kirchengemeinde gehören in der Stadt Barmstedt und den umliegenden Kommunalgemeinden ca. 13 000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde hat vier Pfarrbezirke und zur Zeit eine übergemeindliche Pfarrstelle (finanziert aus dem PEP-

Fonds) für Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen.

Die Pastorin, der Pastor der 1. Pfarrstelle hält im Wechsel mit ihren/seinen drei Kollegen und ihrer/seiner Kollegin Gottesdienst in der schönen Heiligen-Geist-Kirche in Barmstedt aus dem Jahre 1718 mit einer restaurierten Klapmeier-Orgel, außerdem ein- bis zweimal im Monat Gottesdienste in Gemeinden seines Bezirkes.

Ein geräumiges und gut renoviertes Pastorat mit nicht zu großem Garten vom Anfang dieses Jahrhunderts steht zur Verfügung. Im Pastorat sind auch Gemeinderäume für die eigene Arbeit.

Zu den Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde gehören weiterhin ein Diakon, der u.a. Vorkonfirmandenunterricht erteilt, ein B-Organist, eine C-Organistin/-Gemeindepädagogin für Kinder- und Jugendarbeit, eine weitere Mitarbeiterin für Kinder- und Jugendarbeit, ein Küster, eine Küsterin sowie Verwaltungs- und Schreibkräfte.

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter/innen wünschen sich eine Pastorin – einen Pastor – oder ein Pastorenehepaar,

- der/die gottesdienstliche Tradition pflegt, aber auch gerne Neues ausprobiert
- der/die gern haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen motiviert und neue ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gewinnen kann
- der/die Freude an der Gemeindefarbeit hat und dies durch eigene Ideen bereichern will
- der/die auch Zusammenarbeit mit Kollegen und Kollegin wünscht
- der/die auch gerne am städtischen und dörflichen Leben teilnimmt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantau, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Ludovici, Chemnitzstraße 9, 2202 Barmstedt, Tel. 04123/3093, und Junge, Chemnitzstraße 22, 2202 Barmstedt, Tel. 04123/23 72, sowie Propst Goetz, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/298-26 oder 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barmstedt (1) – P II / P 1

*

Im Arbeitszweig Volksmission des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist das Amt einer theologischen Referentin für den Arbeitsbereich „Frau im Beruf“ zum 1. Januar 1993 mit einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Die Arbeit des Referates konzentriert sich auf den Großstadtbereich Hamburg und wendet sich vor allem an Frauen (nicht nur berufstätige!). In den letzten Jahren sind folgende Arbeitsschwerpunkte entwickelt: Veranstaltungen zu aktuellen Themenstellungen (Zeitfragen, Lebensfragen von Frauen); Einzelgespräche-Seelsorge, Seminare zu Grundfragen christlichen Glaubens; Bibelkurse, Frauengruppen; Gottesdienste in neuer Form; Tischgemeinschaft und Abendmahl; Stille Tage für Frauen; Malen und Gestalten; Bibliodrama.

Wir suchen für diese Pfarrstelle eine Pastorin, die auf dem Hintergrund biblisch-theologischer Arbeit

- bereit ist, sich mit und für Frauen in Kirche und Gesellschaft zu engagieren;
- Interesse hat am Dialog zwischen Frauen und Männern im Sinne einer neuen Gemeinschaft von Männern und Frauen in unserer Kirche;
- vielseitige Erfahrungen mitbringt in Methoden der Erwachsenenbildung;
- offen ist für Zusammenarbeit mit den anderen Referenten/innen des Gemeindedienstes.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21 – 35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Leiter des Gemeindedienstes, Pastor Dr. Klaus Kasch, Ebertallee 7, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/89 67 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gemeindedienst (3) – P II / P 2

*

In der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf im Kirchenkreis Niendorf ist die 3. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Niendorf ist ein im Nordwesten Hamburgs gelegener Stadtteil. Drei ev.-luth. Kirchengemeinden teilen sich mit einer röm.-kath. Kirchengemeinde sowie mehreren Freikirchen die Arbeit vor Ort. Sämtliche Schulen befinden sich im Stadtteil.

Die Verheißungskirchengemeinde hat 1 Kirche (Baujahr 1966), 2 Gemeindehäuser, 1 Kindergarten (40 Plätze) und ist Mitträgerin der Sozialstation Niendorf. Die beiden Stelleninhaber (1 Pastor, 1 PzA) haben je einen Bezirk mit einem Gemeindehaus als Zentrum. Die Kirche ist gemeinsame Predigtstätte für alle. Zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen: 1 Organist (B-Stelle), 1 Küster, 1 Gemeindegemeindepädagogin, 3 Raumpflegerinnen, 5 Erzieherinnen, 1 Pädagogin für musikalische Früherziehung. Die Diakonin befindet sich z.Z. im Erziehungsurlaub. Dazu zählen verschiedene Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, der/die keinen eigenen Bezirk betreuen soll, dafür aber Schwerpunkte in den Bereichen:

- Kindergarten
- Kindergottesdienst
- Jugendarbeit
- Konfirmandenarbeit (1 Gruppe pro Jahrgang)
- Gottesdienst.

Die Amtshandlungen werden nach Absprache gehalten. Weitere Schwerpunkte sowie eigene Interessen und Neigungen sind möglich.

Ein Amtszimmer steht im Gemeindehaus Sachsenweg zur Verfügung. Eine Dienstwohnung ist angemietet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Gerber, Sachsenweg 2, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/551 69 13, und Braungardt, Sachsenweg 3, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/551 63 03, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Grube, Tel. 040/551 26 70, sowie Propst Rogmann, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf (3) – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Hohn im Kirchenkreis Rendsburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde Hohn gehören eine ganze und eine halbe Pfarrstelle mit zusammen ca. 3500 Gemeindegliedern. Die 1. Pfarrstelle umfaßt den Kirchenort Hohn und drei angrenzende Dörfer mit ca. 2300 Gemeindegliedern. Kindergarten, Grund- und Hauptschule befinden sich in Hohn, eine Realschule ist in Fockbek, 3 Gymnasien in Rendsburg. Die auswärtigen Schulen sind durch Schulbusse gut zu erreichen.

Dem Pfarrstelleninhaber steht ein in gutem baulichen Zustand befindliches, sehr geräumiges Pastorat mit großem Garten in zentraler Lage neben Gemeindezentrum und Kirche zur Verfügung. Die Kirchengemeinde unterhält eine Gemeindegewerbestation und einen Friedhof, der direkt bei der Kirche gelegen ist.

Der Kirchenvorstand sucht einen Pastor und/oder eine Pastorin, der/die Lust auf und Freude an ländlichen Strukturen sowie den typischen Formen der Begegnung mitbringt. Er/Sie soll/en bereit sein zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, dem 2. Pastor und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen. Es wäre schön, wenn er/sie sich mit uns für Gemeindeaufbau und -stärkung engagieren würde/n.

Weitere Fragen können im persönlichen Gespräch geklärt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7 – 8, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor z.A. Boten, Tel. 04332/91 64 und Propst Jochims, Tel. 04331/59 03 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohn (1) – P III / P 3

*

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Zürich, eine selbständige Diaspora-Gemeinde, sucht einen Pfarrer, der bereit ist, die lutherische Tradition unserer Gemeinde weiterzuführen. Wir sind etwa 1300 in Zürich und den umliegenden Kantonen wohnende Gemeindeglieder, die aus verschiedenen Nationen stammen.

Ihre Aufgaben:

- sonntäglicher Gottesdienst in Zürich und gelegentlich in Baden/AG

- individuelle Seelsorge
- Konfirmandenunterricht, jedoch kein Religionsunterricht an Schulen
- Mitarbeit am monatlich erscheinenden Gemeindebrief
- Mitarbeit im Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in ökumenischen Gremien in Stadt und Kanton Zürich
- Zusammenarbeit mit der Pfarrerschaft der reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirche.

Ihr Wohnort: Universitätsstadt Zürich mit großem kulturellen Angebot. Zentralgelegene Pfarrwohnung im Gemeindehaus neben der 1958 erbauten Martin-Luther-Kirche.

Was erhoffen wir von unserem neuen Pfarrer?

- daß er mit Berufung und innerer Überzeugung in seinem Beruf steht
- daß er eine Diaspora-Gemeinde ohne Hilfe von Dekan oder Bischof selbständig begleitet und mit Kirchenvorstand, Lektoren und aktiven Gemeindegliedern in offener Weise Zusammenarbeit
- Mobilität (PKW, Führerschein Klasse 3)
- daß er Schwerpunkte im Gemeindeaufbau und in Förderung der Jugendarbeit setzt.

Bewerbungen mit Unterlagen an den Kirchenvorstand, Kurvenstraße 39, CH 8006 Zürich, Tel. Auskünfte 0041/1/3 61 21 50.

Az.: 2420 – P I / P 1

*

Berichtigung:

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen (GVOBL. 1992, Seite 335).

Vor den letzten beiden Absätzen muß es heißen:

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Az.: 20 Meldorf (4) – P III / P 3

Stellenausschreibungen

Das Jugendpfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg sucht aus paritätischen Gründen zum 1. Januar 1993

eine Diakonin oder eine Sozialpädagogin

Das Jugendpfarramt hat seine Hauptaufgabe in der Aus- und Fortbildung zu Jugendgruppenleiterinnen/-leitern und in der Beratung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit der 80 Kirchengemeinden.

Dies geschieht als Praxisbegleitung in Form von Seminaren. Von daher erwarten wir eine Mitarbeiterin, die ihre Erfahrungen aus der Gemeindejugendarbeit und in Gruppenleitung mitbringt. Kompetenzen im Bereich Spielpädagogik und Kinderarbeit wären sehr hilfreich, aber die Stelle bietet auch Raum, eigene Schwerpunkte zu bilden.

Auf verbandlicher und jugendpolitischer Ebene liegt uns an einem engagierten Eintreten für Jugend in Gremien und Arbeitsgruppen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin mit der Fähigkeit, den eigenen Glauben auszudrücken und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Ansprechpartner für religiöse Fragen zu sein.

Ein Team von fünf Kollegen freut sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 13. November 1992 zu richten an die Personalabteilung des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Auskünfte erteilt Pastor Michael Kempkes, Jugendpfarramt Alt-Hamburg, Hirschgraben 25, Tel. 040/250 20 15.

Az.: 30 – Alt-Hamburg – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg (Kirchenkreis Plön) sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon,
eine Gemeindegemeindeförderin/einen Gemeindegemeindeförderer oder
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
mit vergleichbaren Fähigkeiten**

für eine 3/4-Stelle in der Kinder- und Jugendarbeit.

Lütjenburg ist eine freundliche Kleinstadt in Ostseennähe. Ein modernes Gemeindehaus im Altstadtkern bietet viele Arbeitsmöglichkeiten.

Wir Haupt- und Ehrenamtlichen wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Freude am Evangelium und Phantasie für folgende Arbeitsgebiete mitbringt:

- Fortführung der Jungschar
- Vorbereitung und Durchführung von Kindergottesdiensten
- Ausbau der Jugendarbeit

Musikalische Fähigkeiten werden begrüßt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg, Wehdenstr. 14, 2322 Lütjenburg.

Auskünfte erteilen Pastor Bruns, Tel. 04381/66 64, oder Herr Hardtmann, Tel. 04381/83 35.

Az.: 30 – Lütjenburg – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern sucht für ihren Kindergarten ab 15. Januar 1993

**eine Erzieherin/einen Erzieher
(Krankheitsvertretung für ca. neun Monate)**

mit Berufserfahrung. Die Arbeitszeit beträgt 23 Stunden und richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit positiver Einstellung zur Kirche, die/der die Leitung einer Gruppe mit 17 Kindern im Alter von fünf Jahren gemeinsam mit einer Zweitkraft übernimmt. Neben fachlichen Kenntnissen erwarten wir die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Team, den Eltern und der Gemeinde.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Hauptkirche St. Nikolai, Abteistr. 38, 2000 Hamburg 13.

Auskünfte erteilen die Leiterin des Kindergartens, Frau R.-M. Mayr, Tel. 040/44 11 34 40, sowie die Vorsitzende des Kindergartenausschusses, Frau A. Ulmer, Tel. 040/460 31 60.

Az.: 30 – Hauptkirche St. Nikolai – E 2

*

Die Ev.-Luth. Martin Luther King-Gemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn, sucht zum 1. Januar 1993 eine/n

B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker

für eine halbe Planstelle.

Die innerhalb dieser Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin bzw. von dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

In der Gemeinde nimmt die Kirchenmusik eine wichtige Rolle ein. Die Kirche liegt im Herzen des Stadtteils (ca. 21.000 Einwohner). In der Gemeinde gibt es ein aufgeschlossenes Team aus vier Pastoren und zwei Pastorinnen und vielen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Zu den Aufgaben gehören die Mitgestaltung von Gottesdiensten, Trauungen und Taufen sowie die Leitung der Kantorei (ca. 25 Mitglieder) und des Jugendchores (ca. 15 Mitglieder). Durch die bisherige erfolgreiche Arbeit haben sich Kantorei und Jugendchor zu stabilen Gruppen der Gemeinde entwickelt, die offen sind für neue Impulse. Kirchenmusikalische Aufführungen gehören zur Tradition der Gemeinde.

Zur Verfügung steht eine Walcker-Orgel (10/2/P, 1990 renoviert und erweitert), ein Klavier sowie ein E-Piano. Außerdem gibt es die musikalische Gruppenarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, in der vorwiegend Elementarmusik auf Orff-Instrumenten betrieben wird. Eine hauptamtliche Musikpädagogin ist dafür zuständig.

Ferner gibt es eine Streichergruppe von Jugendlichen, die Kantatenaufführungen mitgestaltet haben, eine Rock-Band und einen Bläserchor.

Eine Zusammenarbeit mit diesen musikalischen Bereichen ist wünschenswert. Bewerberinnen und Bewerber sollten mindestens in Vorbereitung auf die B-Prüfung stehen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 1. Dezember 1992

Schriftliche Bewerbungen bitte an die: Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Martin Luther King Gemeinde Steilshoop, Pastorin H. Hirt, Gründgensstr. 28, 2000 Hamburg 60. Mündliche Auskunft erteilt Pastor Matthias Kaiser, Tel.: 040/6 30 40 24 oder 6 31 44 67.

Az.: 30 – MLK – Steilshoop – T II / T 3

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Kiel sucht für sein Diakonisches Werk in Kiel möglichst umgehend, spätestens zum 1.12.1992 eine

Verwaltungsfachkraft

zur Unterstützung des Leiters und Entlastung der Referenten von im Diakonischen Werk anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere

- Organisation der Verwaltung
- Ausführung von Beschlüssen

- Vollzug des Wirtschaftsplans und lfd. Kostenkalkulationen zu den Arbeitsbereichen
- Pflegesätze
- Aufträge an das Rentamt.

Gesucht wird eine engagierte freundliche und verantwortungsbewußte Verwaltungskraft mit guten Fachkenntnissen und Berufserfahrung.

Einstellungsvoraussetzungen sind die erfolgreich abgelegte 2. Verwaltungsprüfung bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Kirchenmitgliedschaft.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK IV a.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1. Auskünfte erteilt Pastor Mackensen, Tel. 0431-9 24 02.

Az.: 83 – KK Kiel – D 11

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1992 haben bestanden:

Karsten **Baden-Rühlmann**, Ulrike **Brand**, Dr. Corinna **Dahlgrün**, Carolyn **Decke**, Jörg **Denecke**, Thies **Feldmann**, Arne **Findeisen**, Rainer **Franke**, Hans-Christoph **Goßmann**, Jens **Hansen**, Elisabeth **Hartmann-Runge**, Helga **Kamm**, Peter **Kanehls**, Jürgen **Kaphengst**, Rainer **Karstens**, Torsten **Kieb**, Mathias **Krüger**, Wolfgang **Lange**, Ulrike **Lenz**, Carina **Lohse**, Constanze **Maase**, Luise **Müller-Busse**, Christine **Nagel**, Paul **Philipps**, Sabine **Ramm-Böhme**, Anke **Schäfer**, Götz-Dietrich **Scheel**, Ursula **Schwarze**, Regine **Schwichtenberg**, Jutta **Selbmann**, Christian **Stehr**, Petra **Steltner**, Reinhard **Stender**, Anemarie **Stollenwerk**, Dr. Volker **Stümke** und Jens **Voß**.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16. Oktober 1992 der Pastor Peter **Brügmann**, bisher in Appen Krs. Pinneberg, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 der bisherige Kirchenrat z.A. Gebhard **Dawin** unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 der bisherige Kirchenarchivratsrat **Dietrich Heuer** zum Kirchenarchivoberamtsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 der bisherige Kirchenoberamtsrat **Siegfried Perkams** zum Kirchenverwaltungsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. November 1992 die Pastorin **Ursula Wiechmann**, geb. **Rothert**, z.Z. in Heiligenhafen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Kirchenkreis Oldenburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 die Wahl des Pastors z.A. **Karsten Winter**, z.Z. in Süderbrarup-Loit, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor **Gerd Gierke**, bisher in Hamburg-Harvestehude, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugenduntersuchungshaftanstalt Vierlande – mit Abteilung für erwachsene Gefangene – und in der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. November 1992 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor z.A. **Roland Scheel**, z.Z. in Barmstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Jugendarbeit.

Eingeführt:

Am 27. September 1992 der Pastor **Erich Fehling** als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bokhorst, Kirchenkreis Neumünster;

am 30. August 1992 die Pröpstin **Maria Jepsen** in das Amt der Bischöfin für den Sprengel Hamburg;

am 23. August 1992 der Pastor **Axel Kapust** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf;

am 6. September 1992 der Pastor **Jürgen Köhler** als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Schwerstbehindertenbetreuung und Gedenkstättenarbeit in Neuengamme;

am 13. September 1992 der Pastor **Georg Plaschke** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt;

am 28. August 1992 der Pastor **Bernd Schlüter** als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für die Kindergottesdienstarbeit;

am 28. August 1992 die Pastorin **Rosemarie Wagner-Gehlhaar** als Pastorin in die 8. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gemeindepädagogisches Projekt „Gesamttagung Kindergottesdienst/Kinderkirchentag 1995“ –.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors **Rainer Frank** als Pastor im Amt eines Leiters der Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen des Diakonischen Werkes Lübeck e.V. im Kirchenkreis Lübeck um 5 Jahre über den 31.12.1992 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Ulrike Wagner-Rau, geb. Wagner, für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin an der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel um 6 Jahre über den 29.2.1992 hinaus.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 15. Dezember 1992 bis einschließlich 31. Dezember 1998 der Pastor Jasper Burmester, bisher in Hamburg-Hamm, für den kirchlichen Auslandsdienst in Bern/Schweiz.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. November 1992 der Pastor z.A. Ralf Brinkmann, z.Z. in Timmendorfer Strand, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 der Pastor z.A. Ralf-Thomas Knippenberg, z.Z. in Kellinghusen, im Rahmen eines eingeschränkten (75 %) Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Januar 1993 der Pastor z.A. Frank Puckelwald, z.Z. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, im Rahmen eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pastoralen Dienstleistung im Kirchenkreis Alt-Hamburg (Informationsstelle Religion) – Auftragsänderung –.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 19. September 1992 der Pastor Ulrich Bienengräber in Gelting.



Pastor i.R.

Bernd Zühlke

geboren am 10. August 1913 in Berlin
gestorben am 28. September 1992 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 12. März 1939 in Berlin ordiniert. Anschließend war er Pastor der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er von 1959 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. September 1981 Pastor in Hamburg-Dulsberg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Zühlke. Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. -
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt